

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Verfassung des Landes Thüringen (ThV)

A. Problem:

Das Land Thüringen hat - wie alle neuen Bundesländer - noch keine eigene Voll-Verfassung. Die Vorläufige Landessatzung für das Land Thüringen vom 7. November 1990 setzt einen groben Rahmen, tritt aber nach § 18 Abs. 2 spätestens am 31. Dezember 1992 außer Kraft und ist bis zu diesem Zeitpunkt durch eine Verfassung des Landes Thüringen zu ersetzen.

B. Lösung:

Der vorgelegte Entwurf orientiert sich am Verfassungskonsens über das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Er nimmt die verfassungsrechtliche Entwicklung und die verfassungspolitische Diskussion der letzten Jahre auf, formuliert Grundlagen des Staates, Grundrechte, staatsbürgerliche Rechte und weitere Staatsziele und Grundsätze für die Ordnung des Gemeinschaftslebens. außerdem regelt er den Aufbau des Landes und der oberen Landesorgane, das Verfahren für Gesetzgebung sowie Grundsatzfragen der Staats- und Selbstverwaltung, des Finanzwesens und der Rechtspflege.

C. Kosten:

Gesonderte Kosten entstehen mit der Verabschiedung dieses Entwurfs als Verfassung nicht.

**Verfassung des Landes Thüringen
(ThV)****I. Teil
Grundlagen des Staates****II. Teil
Grundrechte und Ordnung des Gemeinschaftslebens**

1. Abschnitt: Grundrechte, staatsbürgerliche Rechte und weitere Staatsziele
2. Abschnitt: Kultur und Bildung
3. Abschnitt: Wirtschafts- und Sozialordnung
4. Abschnitt: Religion, Kirchen und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
5. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

**III. Teil
Aufbau des Landes**

1. Abschnitt: Der Landtag
2. Abschnitt: Die Landesregierung
3. Abschnitt: Das Landesverfassungsgericht
4. Abschnitt: Die Gesetzgebung
5. Abschnitt: Die Staats- und Selbstverwaltung
6. Abschnitt: Das Finanzwesen
7. Abschnitt: Die Rechtspflege

**IV. Teil
Schluß- und Übergangsbestimmungen**

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

Im Bewußtsein der Verantwortung aus der Geschichte Thüringens und der deutschen Nation, angesichts der geistigen und materiellen Schäden, zu denen Ideologien und Staatsordnungen ohne Achtung vor der Würde des Menschen geführt haben, in dem festen Entschluß, menschenverachtende Staats- und Gesellschaftsordnungen nicht wieder zuzulassen, in Anerkennung der Tatsache, daß die freiheitliche Volksbewegung des Jahres 1989 eine Voraussetzung dafür war, daß das Land Thüringen wieder erstehen konnte, von dem Willen erfüllt, ein neues freiheitlich-demokratisches Thüringen als Glied der Bundesrepublik Deutschland in einem sich vereinigenden Europa zu schaffen, hat sich das Volk des Landes Thüringen diese Verfassung gegeben:

I. Teil
Grundlagen des Staates

Artikel 1
Menschenwürde und Grundrechtsbindung der staatlichen
Gewalt
(Artikel 1 GG)

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Die in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtssprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2
Staatszweck und weitere Staatsziele

(1) Die Achtung und der Schutz des Lebens und der Würde des Menschen, die Sicherung der Grundrechte und der staatsbürgerlichen Rechte und die Verwirklichung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind Staatszweck des Landes Thüringen.

(2) Die Erreichung der weiteren Staatsziele anzustreben, ist ständige verpflichtende Aufgabe des Landes, der Gemeinden, Kreise und anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.

Artikel 3
Staatsform, Staatssymbole

(1) Das Land Thüringen ist ein republikanischer, demokratischer und sozialer Rechtsstaat und ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Landesfarben sind weiß und rot. Das Landeswappen zeigt einen aufrechtstehenden, goldgekrönten und goldbewehrten, achtfach rot und weiß gestreiften Löwen und acht silberne Sterne auf blauem Grund. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

(3) Hauptstadt des Landes Thüringen ist die Stadt Erfurt.

Artikel 4
Volksouveränität

(1) Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus.

(2) Das Volk bekundet seinen Willen unmittelbar in Wahlen und Abstimmungen (Volksbegehren und Volksentscheid); es handelt mittelbar durch verfassungsgemäß bestellte Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtssprechung.

Artikel 5
Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Wahlen und Abstimmungen aufgrund dieser Verfassung sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich, und geheim. Sie finden an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt.

(2) Stimmberechtigt und wählbar ist jeder deutsche, der am Tage der Wahl oder Abstimmung volljährig ist und seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet seinen hauptwohnsitz hat.

(3) Wer sich um einen Sitz in einer Volksvertretung bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung der Wahl erforderlichen Urlaub. Niemand darf gehindert werden, ein Mandat zu übernehmen oder auszuüben; eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 6
Funktionstrennung / Gewaltenteilung

(1) Die Gesetzgebung steht dem Volk und dem Landtag zu.

(2) Die vollziehende Gewalt liegt bei der Landesregierung und den nachgeordneten Behörden, einschließlich der Organe der Gemeinden, Kreisen und der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.

(3) Die rechtssprechung wird durch unabhängige Richter ausgeübt.

(4) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung in Bund und Land, die vollziehende Gewalt und Rechtssprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 7
Widerstandsrecht
(Artikel 20 Abs. 4 GG)

Gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung im Land zu beseitigen, haben alle Bürgerinnen und Bürger das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

II. Teil
Grundrechte und Ordnung des Gemeinschaftslebens

1. Abschnitt
Grundrechte, staatsbürgerliche Rechte und
weitere Staatsziele

Artikel 8
Handlungsfreiheit, Freiheit der Person
(Artikel 2 GG)

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 9
Gleichheit vor dem Gesetz
(Artikel 3 GG)

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.
- (4) Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden, Kreise und anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.

Artikel 10
Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit
(Artikel 4 Abs. 1 GG)

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte religionsausübung wird gewährleistet.

Artikel 11
Meinungsfreiheit
(Artikel 5 GG)

- (1) Jeder hat das Recht , seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 12
Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jeder hat das Recht, über die Verwendung und Preisgabe seiner persönlichen Daten zu bestimmen.
- (2) Jeder hat Anspruch auf Schutz seiner personenbezogener Daten.
- (3) Jede Behörde hat dem Betroffenen Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) Beschränkungen dieser Rechte sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig; dabei ist insbesondere im Interesse der historischen Forschung die Nutzung auch personenbezogener Daten spätestens nach Ablauf von dreißig Jahren nach dem Tode der betroffenen Person zu ermöglichen.

Artikel 13
Ehe und Familie
(Artikel 6 GG)

- (1) Ehe und Familie stehen unter besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Bestätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gemeinschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 13a
Schutzpflichten der Gemeinschaft

Das ungeborene Leben, alte Menschen und Behinderte stehen unter dem Schutz der Gemeinschaft.

Artikel 14
Versammlungsfreiheit
(Artikel 8 GG)

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 15
Vereinigungsfreiheit
(Artikel 9 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 2 GG)

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Artikel 16
Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis
(Artikel 10 GG)

(1) das Briefgeheimnis sowie das post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 17
Freizügigkeit
(Artikel 11 GG)

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit in ganz Thüringen.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutz der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbare Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 18
Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit
(Artikel 12 GG)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 19
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

(1) Das Land, die Gemeinden, Kreise und anderen Träger der öffentlichen Verwaltung haben die Aufgabe, die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu schützen.

(2) Das Handeln der Menschen, ihrer Organisationen, die wirtschaftlichen Aktivitäten und die Maßnahmen des Staates, der Gemeinden, Kreise und anderen Träger der öffentlichen Verwaltung haben den Schutz der Umwelt zu berücksichtigen.

Artikel 20
Unverletzlichkeit der Wohnung
(Artikel 13 GG)

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 21
Gestaltung des Bau-, Wohnungs- und Mietrechts;
Förderung des Wohnungsbaus

- (1) Das Land hat im Rahmen der grundgesetzlichen Zuständigkeitsregelungen darauf einzuwirken, daß eine Ordnung des Bau-, Wohnungs- und Mietrechts besteht, die jedem Bewohner des Landes das Eigentum an oder die Miete von einer angemessenen Wohnung ermöglicht.
- (2) Das Land, die Gemeinden, die Kreise und anderen Träger der öffentlichen Verwaltung sollen darüber hinaus den Wohnungsbau so fördern, daß jeder Bewohner Thüringens eine angemessene Wohnung tatsächlich erhalten kann.

Artikel 22
Eigentum, Erbrecht, Enteignung
(Artikel 14 GG)

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 23
Sozialisierung
(Artikel 15 GG)

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 22 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 24
Staatsangehörigkeit, Auslieferung, Asylrecht
(Artikel 16 GG)

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Artikel 25
Petitionsrecht
(Artikel 17 GG)

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 26
Staatsbürgerliche Gleichstellung der Deutschen,
Berufsbeamtentum
(Artikel 33 GG)

(1) Jeder Deutsche hat in Thüringen die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemanden darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem, Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

Artikel 27
Verbot von Ausnahmegerichten
(Artikel 101 GG)

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Artikel 28

Rechtliches Gehör, Verbot rückwirkender Strafgesetze
und der Doppelbestrafung
(Artikel 103 GG)

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Artikel 29

Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung
(Artikel 104 GG)

- (1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.
- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.
- (3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.
- (4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

2. Abschnitt

Kultur und Bildung

Artikel 30

Kulturförderung

- (1) Das Land erhält und fördert die Eigenart Thüringens und seiner Kultur und Geschichte sowie das regionale Brauchtum der Einwohner.
- (2) Die Denkmäler der Geschichte, der Kunst und der Kultur, die Landschaft als Kulturlandschaft und die Naturdenkmale, die Archive, Museen und Bibliotheken stehen unter dem Schutz und der Pflege der Eigentümer und des Landes, der Gemeinden, Kreise und der sonstigen Träger der öffentlichen Verwaltung. Sie sind der Öffentlichkeit im Rahmen der Gesetze unter Beachtung der Rechte anderer zugänglich zu machen.

(3) Das Land, die Gemeinden und die Kreise fördern das kulturelle und künstlerische Schaffen.

(4) Das Nähere regeln Gesetze.

Artikel 31 Erziehungsanspruch

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, ist die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, daß das Erziehungswesen den kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes entspricht und die Eingliederung Behinderter fördert.

(2) Jeder hat das Recht auf Zugang zu den öffentlichen Erziehungs-, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen. Für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen sind außer dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend, für den Zugang zu den anderen Einrichtungen die gesetzlichen oder auf Gesetz beruhenden Voraussetzungen.

Artikel 32 Erziehungsziele

(1) Die Schule hat die Jugend zur Achtung vor der Würde des Menschen, zur sittlichen Persönlichkeit, zur Bereitschaft zu sozialem und politischem Handeln sowie zur Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen zu erziehen. Die Erziehung hat im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für den Mitmenschen, in Liebe zu Heimt, Land, Volk und Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung zu erfolgen.

(2) Der Geschichtsunterricht muß auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein.

(3) Die Lehrer haben auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen, die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen und sich parteipolitischer Beeinflussung zu enthalten.

Artikel 33 Schulwesen

(1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.

(2) Das Land, die Kreise und die Gemeinden haben das Recht und die Pflicht, Schulen zu errichten und zu fördern. Art. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 gilt als Landesrecht.

(3) Ein nach Schularten und Schulformen gegliedertes Schulwesen ist die Regel; ein auf die Zusammenführung (Integration) von Bildungsgängen gleicher Altersstufen gerichtetes Schulsystem ist als Angebot zulässig und in den kreisfreien Städten zu ermöglichen. Bei der organisatorischen Gestaltung

des Schulwesens ist auf die geordnete Erziehung der Kinder nach Eignung und Leistung, aber auch auf die Berücksichtigung des Elternwillens Rücksicht zu nehmen.

(4) Die öffentlichen Schulen fassen als Gemeinschaftsschulen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.

(5) Schulen in freier Trägerschaft (private Schulen nach Artikel 7 Abs. 4 GG) haben Anspruch auf öffentliche Zuschüsse.

(6) Neben den Erziehungsberechtigten (Artikel 7 Abs. 2 GG) haben die Jugendlichen nach Maßgabe des Gesetzes das Recht, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen.

(7) Das Nähere regeln die Gesetze. Sie haben auch zu bestimmen, in welcher Weise die Erziehungsberechtigten in Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens und die Schüler in Schülervertretungen an der Gestaltung des Schullebens teilnehmen.

Artikel 34 Hochschulen

(1) Die Hochschulen stehen unter dem Schutz des Staates und unter seiner Aufsicht. Sie haben das Recht auf Selbstverwaltung.

(2) Hochschulen in freier Trägerschaft sind zulässig.

(3) Das Nähere regeln die Gesetze.

Artikel 35 Erwachsenenbildung, Volkshochschulen, Büchereiwesen

(1) Die Förderung der Erwachsenenbildung, insbesondere der Volkshochschulen und des Büchereiwesens, ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Kreise.

(2) Einrichtungen der Erwachsenenbildung ist in freier Trägerschaft sind zulässig.

(3) Das Nähere regeln die Gesetze.

3. Abschnitt Wirtschafts- und Sozialordnung

Artikel 36 Grundlagen der Ordnung des Arbeits- und Wirtschaftslebens

(1) Die Arbeits- und Wirtschaftsordnung beruht auf den Grundsätzen der Sozialen Marktwirtschaft; sie hat die Anerkennung der Würde des Menschen zur Grundlage und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen, dem Wohl des ganzen Volkes und der Befriedigung des Bedarfs der Menschen zu dienen.

(2) Die menschliche Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Staates.

(3) Das Land und die anderen Träger der öffentlichen Verwal-

tung haben auf die Erreichung und Aufrechterhaltung eines hohen und stabilen Beschäftigungs- und Ausbildungsstands hinzuwirken.

(4) Für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung besteht Anspruch auf gleichen Lohn. Das Recht auf ausreichenden, bezahlten Urlaub ist gesetzlich zu regeln.

(5) Das Recht, Arbeitskämpfe zu führen, ist gewährleistet. Es kann nur durch das Gesetz beschränkt und durch freie Vereinbarung und Tarifpartner geregelt werden.

Artikel 37

Wirtschaftliche Freiheit des einzelnen und seiner Verbände; Förderung der Wirtschaftsentwicklung

(1) Die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen und seiner Verbände ist im Rahmen der Verfassung und der Gesetze gewährleistet.

(2) Das Land betreibt eine dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen verpflichtete und sozial orientierte Wirtschaftsentwicklung; dabei sind insbesondere die Klein- und Mittelbetriebe, die Land- und Forstwirtschaft und die freien Berufe zu fördern und die genossenschaftliche Selbsthilfe zu unterstützen.

Artikel 38

Feiertagsregelungen

(1) Der 1. Mai als Tag des Bekenntnisses zur Freiheit, Frieden und sozialer Gerechtigkeit und der 3. Oktober als Tag der deutschen Einheit sind auch landesrechtlich geschützte gesetzliche Feiertage. Die weiteren Feiertage werden durch Gesetz bestimmt.

(2) Das Arbeitsentgelt für die in die Arbeitszeit fallenden Feiertage wird weitergezahlt.

4. Abschnitt

Religion, Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Artikel 39

Landesrechtliche Geltung von Bundesrecht

Für das Verhältnis des Staates zu den Kirchen und anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gilt Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949; er ist Bestandteil dieser Verfassung.

*) Artikel 140 GG: Recht auf Religionsgesellschaften

Die Bestimmungen der Artikel 136, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Artikel 40

Trennung von Staat und Kirche; Ordnung und
Selbstverwaltung der Kirchen, Religions- und
Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Sie haben sich der Einmischung in die Angelegenheiten des anderen Teils zu enthalten. Die Bedeutung der Kirchen und der anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des Lebens wird anerkannt.

(2) Die Kirchen und anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze. Sie haben das Recht, ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates und der politischen Gemeinden zu verleihen und zu entziehen.

(3) Die Kirchen und anerkannte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt, soweit sie es nach der Verfassung des Landes Thüringen vom 20. Dezember 1946 waren; anderen sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, soweit die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Der aus mehreren öffentlich-rechtlichen Gemeinschaften gebildete Verband ist auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Die Kirchen sind berechtigt, für die Ausbildung der Geistlichen Konvikte und Seminare zu errichten und zu führen. Die Besetzung der Lehrstühle der theologischen Fakultäten (Fachbereiche) an den Universitäten und den anderen staatlichen Hochschulen geschieht unbeschadet der in Absatz 6 genannten Vereinbarungen im Benehmen mit der jeweiligen Kirche.

(5) Das Vermögen der Kirchen und anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einschließlich ihrer Vereinigungen, Stiftungen und Einrichtungen, das der Verwirklichung ihres Auftrages dient, untersteht dem besonderen Schutz des Landes.

(6) Das Nähere regeln Vereinbarungen (Verträge) zwischen dem Land und den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften; diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Landtags. Rechte und Pflichten aus bestehenden Verträgen des Landes mit den Kirchen bleiben unberührt.

Artikel 41

Gemeinnützigkeit von karitativen und sozialen
Einrichtungen; Anstaltseelsorge

(1) Die von den Kirchen und anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unterhaltenen karitativen und sozialen Einrichtungen werden als gemeinnützig anerkannt.

(2) Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, ist den Kirchen und anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Gelegenheit dazu zu geben; dabei hat jeder Zwang zu unterbleiben.

5. Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften

Artikel 42
Verwirklichung von Grundrechten
(Artikel 18 GG)

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 11 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 11 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 14), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 15), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 16), das Eigentum (Artikel 22) oder das Asylrecht (Artikel 24 Abs. 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mitbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Landesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 43
Einschränkung von Grundrechten
(Artikel 19 GG)

(1) Soweit nach dieser Verfassung ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

III. Teil
Aufbau des Landes

1. Abschnitt
Der Landtag

Artikel 44
Aufgaben: Zusammensetzung

(1) Der Landtag ist die gewählte Vertretung des Volkes. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus, soweit nicht über Gesetzentwürfe ein Volksentscheid durchgeführt wird, wählt den Ministerpräsidenten und bestätigt die von diesem vorgeschlagenen Minister, überwacht die Ausübung der vollziehenden Gewalt nach Maßgabe der Gesetze, behandelt die in die Zuständigkeit des Landes gehörenden öffentlichen Angelegenheiten und erfüllt die anderen ihm nach der Verfassung zustehenden Aufgaben.

(2) Der Landtag besteht aus 88 Abgeordneten. Sie werden nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Die in Satz 1 genannte Zahl ändert sich nur, wenn Überhang- oder Ausgleichsmandate entstehen oder wenn Sitze unbesetzt bleiben.

(3) Landeswahlvorschläge, auf die im Land nicht mindestens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen entfallen, erhalten keinen Sitz im Landtag zugeteilt.

(4) Das Nähere regelt das Landtagswahlgesetz; es muß bestimmen, daß im Fall des Entstehens von Überhangmandaten Ausgleichsmandate vorgesehen werden.

Artikel 45 Stellung der Abgeordneten

(1) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Die Abgeordneten haben das Recht, im Landtag Fragen und Anträge zu stellen. Sie können bei Wahlen und Beschlußfassungen im Landtag mitberaten und ihre Stimme abgeben. Im übrigen wirken sie in den Ausschüssen, Fraktionen und Arbeitskreisen mit, denen sie angehören oder in denen sie andere Abgeordnete vertreten.

Artikel 46 Entschädigung

(1) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Dieser Anspruch ist weder übertragbar, noch kann auf ihn verzichtet werden. Sie haben innerhalb des Landes das Recht zur freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel.

(2) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 47 Indemnität; Immunität

(1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Landtag oder einem seiner Ausschüsse, in einer Fraktion oder sonst in Ausübung seines Mandats getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder anderweitig außerhalb des Landtags zur Verantwortung gezogen werden. Das gilt nicht für verleumdende Beleidigungen.

(2) Ein Abgeordneter darf wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Zustimmung des Landtags zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei der Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird. Ein Beschluß des Landtages, der für die Dauer der Wahlperiode allgemein die Heranziehung von Abgeordneten zur strafrechtlichen Verantwortung ermöglicht, ist nur wegen bestimmter, im Beschluß niedergelegter Straftaten zulässig.

(3) Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtags für die Dauer seiner Wahlperiode aufzuheben.

Artikel 48

Zeugnisverweigerungsrecht; Beschlagnahme

(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern; die Beschlagnahme von Schriftstücken ist, soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, unzulässig.

(2) Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

Artikel 49

Abgeordnetenanklage

(1) Mißbraucht ein Abgeordneter in der Absicht, sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen, seinen Einfluß oder sein Wissen als Abgeordneter, so kann der Landtag beim Landesverfassungsgericht die Aberkennung des Mandats beantragen. Das gleiche gilt, wenn ein Abgeordneter vorsätzlich einem anderen Tatsachen mitteilt, deren Geheimhaltung in einer Sitzung des Landtags oder eines Ausschusses beschlossen worden ist.

(2) Der Antrag muß von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags.

Artikel 50

Fraktionen; parlamentarische Opposition

(1) Die Abgeordneten haben das Recht, sich zu Vereinigungen innerhalb des Landtags (Fraktionen) zusammenzuschließen. Die Mindeststärke einer Fraktion entspricht der Zahl von Abgeordneten, die nach dem im Gesetz festgelegten Mindestanteil von Stimmen bei der vorausgegangenen Wahl zuzuteilen war.

(2) Die parlamentarische Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Sie steht den die Landesregierung tragenden Abgeordneten und Fraktionen gegenüber, hat die Aufgabe, die Regierungspolitik kritisch zu begleiten, nach inhaltlichen Alternativen zu suchen und diese im Landtag und öffentlich vorzutragen und personelle Alternativen zur Landesregierung und den die Landesregierung tragenden Fraktionen vorzuschlagen. Insoweit hat die Opposition das Recht auf politische Chancengleichheit. Der Vorsitzende der stärksten die Landesregierung politisch nicht tragenden Fraktion ist Oppositionsführer.

Artikel 51

Wahlprüfung

(1) Die Wahlprüfung erfolgt durch ein beim Landtag gebildetes Wahlprüfungsgericht, das aus den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts für Thüringen und drei vom Landtag für seine Wahlperiode gewählten Abgeordneten besteht.

(2) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 52

Wahlperiode; Zusammentritt des Landtags

(1) Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtags. Die Neuwahl findet frühestens fünfundvierzig, spätestens siebenundvierzig Monate nach dem Beginn der Wahlperiode statt.

(2) Der Landtag ist vor Ablauf der Wahlperiode aufgelöst, wenn

1. er das mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder beschließt;
2. der Ministerpräsident nach Beratung mit dem Präsidenten des Landtags die Auflösung verfügt;
3. nicht binnen zwei Wochen nach Wahl des Ministerpräsidenten ein Beschluß über die Bestätigung der Landesregierung erfolgt ist;
4. der Antrag des Ministerpräsidenten, ihm das Vertrauen auszusprechen, keine Mehrheit findet und der Landtag nicht innerhalb zwei Wochen nach der Beschlußfassung über diesen Antrag einen neuen Ministerpräsidenten gewählt hat.

(3) Im Falle der Auflösung des Landtags vor Ablauf der Wahlperiode muß die Neuwahl innerhalb siebenzig Tagen stattfinden.

(4) Der Landtag tritt spätestens am dreißigsten Tag nach der Wahl zusammen. Er wird vom Präsidenten des alten Landtags einberufen und tagt zunächst unter dem Vorsitz des an Jahren ältesten Mitglieds (Alterspräsident).

(5) Der Präsident kann den Landtag jederzeit einberufen. Er muß es tun, wenn die Landesregierung, der Ministerpräsident, der Oppositionsführer oder mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags es verlangt.

Artikel 53

Sitzungsort; Geschäftsordnung; Präsident; Präsidium; Ältestenrat

(1) Der Landtag versammelt sich in der Regel in der Landeshauptstadt.

(2) Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Landtag wählt für die Dauer der Wahlperiode den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Schriftführer.

(4) Der Präsident und die Vizepräsidenten können durch Beschluß des Landtags abberufen werden. Der Beschluß setzt einen Antrag voraus, der von der Mehrheit der Mitglieder des Landtags unterzeichnet sein muß; er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags.

(5) Der Präsident führt die Geschäfte des Landtags. Dazu gehören die Ausübung der Ordnungsgewalt im Landtag und das Hausrecht in den Räumen des Landtags.

(6) Der Präsident verwaltet die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. Er

vertritt das Land in allen Angelegenheiten der Verwaltung des Landtags. Er ernennt und entläßt die Bediensteten des Landtags und führt über sie die Dienstaufsicht.

(7) Die Feststellung des Entwurfs des Haushaltsplans des Landtags, Entscheidungen nach Absatz 6 Satz 3, 1. Halbsatz, und solche, die Verhaltensregeln für die Abgeordneten oder die Fraktionen in ihrer Gesamtheit betreffen, trifft der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium, das aus ihm selbst, den Vizepräsidenten und drei vom Landtag so zu wählenden Mitgliedern besteht, daß sich die Sitzverhältnisse im Landtag wie bei der Bildung der Ausschüsse widerspiegeln.

(8) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Vorbereitung der Sitzungen, der Gestaltung der Tagesordnungen und der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten der Abgeordneten insgesamt; er besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der Fraktionen sowie aus weiteren Abgeordneten, die auf die Fraktionen in der Weise zu verteilen sind, daß sich im Ältestenrat insgesamt die Sitzverhältnisse im Landtag wie bei der Bildung der Ausschüsse widerspiegeln, und von den Fraktionen in gleicher Weise wie die Ausschußmitglieder zu benennen sind.

Artikel 54

Öffentlichkeit; Berichterstattung

(1) Der Landtag verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse darf niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 55

Beschlußfähigkeit; Beschlußfassung; Wahlen; Mehrheit

(1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder festgestellt worden ist und solange nicht auf Antrag eines seiner Mitglieder vom Präsidenten festgestellt wird, daß weniger als die Hälfte der Abgeordneten anwesend sind.

(2) Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Verfassung oder die Gesetze nichts anderes bestimmen. Über Anträge ist offen abzustimmen.

(3) Vom Landtag vorzunehmende Wahlen sind geheim. Das Gesetz oder die Geschäftsordnung können Ausnahmen zulassen.

(4) Mehrheit der Mitglieder des Landtags im Sinne dieser Verfassung ist die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.

Artikel 56

Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse setzt der Landtag Ausschüsse ein.

(2) Die Ausschüsse werden im Rahmen des ihnen vom Landtag erteilten Auftrags tätig. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, daß und in welchem Umfang sie sich unabhängig von Aufträgen mit Angelegenheiten aus ihrem Aufgabengebiet befassen und hierzu dem Landtag Empfehlungen geben können.

(3) In der Zusammensetzung der Ausschüsse haben sich die Mehrheitsverhältnisse im Landtag widerzuspiegeln.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt. Soweit Träger der öffentlichen Verwaltung oder ihre Behörden der Rechtsaufsicht des Landes unterstehen, ist der Petitionsausschuß auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Die Landesregierung, die Behörden des Landes und die Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auf sein Verlangen Akten vorzulegen, ihm jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 60, Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel 57

Untersuchungsausschuß

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Die Untersuchungsausschüsse erheben in öffentlicher Sitzung die erforderlichen Beweise; dabei gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß. Ihre Beratungen sind nicht öffentlich. Der Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Beweiserhebung und die Herstellung der Öffentlichkeit bei der Beratung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Im Untersuchungsausschuß sind die Fraktionen und die Antragstellenden mit mindestens je einem Mitglied vertreten. Im übrigen werden die Sitze unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen verteilt; dabei ist sicherzustellen, daß die Mehrheitsverhältnisse im Ausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen. Bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses wechselt der Vorsitz unter den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke.

(3) Der Untersuchungsbericht ist der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrundeliegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz oder die Geschäftsordnung des Landtags.

Artikel 58

Ständiger Ausschuß zwischen den Wahlperioden

Der Landtag bestellt einen Ständigen Ausschuß. Dieser Ausschuß hat, während der Landtag nicht versammelt ist und zwischen dem Ende der Wahlperiode oder Auflösung des

Landtags und dem Zusammentritt des neuen Landtags, die Rechte des Landtags gegenüber der Landesregierung zu wahren. Er hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Ihm gehören der Präsident und die Vizepräsidenten an; im übrigen wird seine Zusammensetzung unter Beachtung des Grundsatzes, daß sich die Mehrheitsverhältnisse des Landtags in ihm widerspiegeln, durch die Geschäftsordnung geregelt. Seine Mitglieder genießen die in den Artikeln 46 bis 48 festgelegten Rechte.

Artikel 59

Anwesenheitspflicht und Zutrittsrecht der Landesregierung

(1) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Zu nichtöffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse, die nicht der Beweiserhebung dienen, besteht für Regierungsmitglieder und ihre Beauftragten kein Zutritt, es sei denn, daß sie geladen werden.

(3) Den Mitgliedern der Landesregierung ist im Landtag und seinen Ausschüssen, ihren Beauftragten in den Ausschüssen jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, das Wort zu erteilen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des den Vorsitz führenden Abgeordneten.

Artikel 60

Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten; Aktenvorlage

(1) Parlamentarische Anfragen von Fraktionen, Abgeordneten-gruppen oder einzelnen Abgeordneten und mündliche Fragen hat die Landesregierung gegenüber dem Landtag nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten.

(2) Die Landesregierung hat den Abgeordneten erbetene Auskünfte zu erteilen. Sie hat dem Landtag und dem von ihm eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen eines Viertels der jeweils vorgesehenen Mitglieder Akten vorzulegen. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen.

(3) Die Landesregierung kann die Beantwortung von Fragen, die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen oder wenn die Funktionsfähigkeit oder die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden. Die Entscheidung ist den Fragestellenden oder den Antragstellern mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist nur die Anrufung des Landesverfassungsgerichts zulässig; bis zu dessen Entscheidung besteht keine Antwort-, Auskunfts- oder Vorlagepflicht.

2. Abschnitt
Die Landesregierung

Artikel 61
Aufgabe; Zusammensetzung; Wahl und Ernennung

(1) Die Landesregierung ist im Bereich der vollziehenden Gewalt oberstes Leitungs-, Entscheidungs- und Vollzugsorgan. Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

(2) Der Landtag wählt ohne Aussprache mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder den Ministerpräsidenten. Erhält im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang statt. Kommt auch in diesem zweiten Wahlgang die Wahl nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Wählbar ist, wer zum Abgeordneten gewählt werden kann und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Ministerpräsident ernennt und erläßt die Minister und beauftragt ein Mitglied der Landesregierung mit seiner Stellvertretung. Ernennung, Entlassung oder Beauftragung zeigt er unverzüglich dem Landtag an.

Artikel 62
Beginn und Ende der Amtszeit; Rücktritt

(1) Die Landesregierung übernimmt die Geschäfte erst, nachdem ihr der Landtag durch besonderen Beschluß das Vertrauen ausgesprochen hat. Eines solchen Beschlusses bedarf es auch bei jeder erneuten Ernennung eines Mitglieds der Landesregierung.

(2) Das Amt aller Mitglieder der Landesregierung endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtags oder nach dem Entzug des Vertrauens für die Landesregierung oder den Ministerpräsidenten durch den Landtag. Das eines Ministers endet auch mit dem Rücktritt oder jeder anderen Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung können jederzeit zurücktreten. Die Abberufung eines Ministers durch den Ministerpräsidenten bedarf der Zustimmung des Landtags.

(4) Endet das Amt der Mitglieder der Landesregierung gemäß Absatz 2, 1. Halbsatz, so sind sie verpflichtet, ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt einer neuen Landesregierung weiterzuführen. Das gleiche gilt beim Rücktritt des Ministerpräsidenten. Auf Ersuchen des Ministerpräsidenten hat ein zurückgetretenes Mitglied der Landesregierung die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers weiterzuführen; der Ministerpräsident kann stattdessen auch bis zur Ernennung eines Nachfolgers ein anderes Mitglied der Landesregierung mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Artikel 63
Amtseid

Die Mitglieder der Landesregierung leisten bei der Amtsübernahme vor dem Landtag den folgenden Eid:

Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, seine Freiheit verteidigen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Thüringen wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jederman üben werde.

Der Eid kann mit oder ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Artikel 64

Richtlinienkompetenzen; Ressortverantwortlichkeit;
Geschäftsordnung

(1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür gegenüber dem Landtag die Verantwortung.

(2) Innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik leitet jedes Mitglied der Landesregierung den ihm anvertrauten Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung.

(3) Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Landesregierung (Kabinetts) und führt ihre Geschäfte. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient er sich einer Staatskanzlei.

(4) Die Landesregierung beschließt über die Zuständigkeit ihrer Mitglieder im einzelnen, soweit hierüber nicht gesetzlich Vorschriften getroffen sind. Beschlüsse über die Zuständigkeitsverteilung sind dem Landtag unverzüglich bekanntzugeben.

(5) Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 65

Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung
zum Land; Inkompatibilität)

(1) Die Mitglieder der Landesregierung stehen in einem verfassungsrechtlich begründeten Amtsverhältnis zum Land. Sie haben Anspruch auf Besoldung.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben; sie dürfen weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Landtags dem Aufsichtsgremium eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

(3) Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 66

Vertretung des Landes; Staatsverträge; andere Verträge und
Abkommen

(1) Der Ministerpräsident vertritt das Land, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Diese Befugnis kann übertragen werden.

(2) Verträge mit der Bundesrepublik Deutschland, anderen Ländern oder auswärtigen Staaten, die Gegenstände der Gesetzgebung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Landtags durch Gesetz; andere öffentlich-rechtliche Verträge und Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, den anderen

Ländern oder auswärtigen Staaten bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

Artikel 67
Gesetzesvorlagen der Landesregierung

Gesetzesvorlagen, die die Landesregierung beim Landtag einbringen will, bedürfen eines förmlichen Kabinettsbeschlusses; dieser Beschluß kann auch im Umlaufverfahren gefaßt werden.

Artikel 68
Öffentlicher Dienst

Die Landesregierung ernennt und entläßt die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landes, soweit diese Verfassung oder die Gesetze nichts anderes bestimmen. Sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Artikel 69
Begnadigung, Amnestie

(1) Der Ministerpräsident übt im Namen des Volkes das Recht der Begnadigung aus. Er kann diese Befugnis auf den Minister der Justiz übertragen.

(2) Eine Amnestie bedarf eines Gesetzes, das der Landtag nur auf Grund eines Entwurfs der Landesregierung erlassen kann. Die Niederschlagung einer einzelnen gerichtlich anhängigen Strafsache ist unzulässig.

Artikel 70
Gesetzgebungsnotstand

(1) Wenn die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes, der durch Naturkatastrophen oder andere äußere Einwirkungen hervorgerufen worden ist, es dringend erfordert, kann die Landesregierung, sofern der Landtag nicht versammelt ist und nicht rechtzeitig zusammentreten kann, mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses (Artikel 58) Verordnungen mit Gesetzeskraft, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen dürfen, erlassen.

(2) Diese Verordnungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so sind sie mit dieser Beschlußfassung des Landtags außer Kraft getreten; die Bekanntmachung über das Außerkrafttreten ist unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. Artikel 81 Absatz 4 gilt sinngemäß.

Artikel 71
Konstruktives Mißtrauensvotum; Vertrauensantrag,
Versagung des Vertrauens

(1) Der Landtag kann der Landesregierung oder dem Ministerpräsidenten das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen neuen Ministerpräsidenten wählt.

(2) Der Antrag, der Landesregierung oder dem Ministerpräsidenten das Vertrauen auszusprechen, kann nur vom Ministerpräsidenten, der Antrag, das Mißtrauen auszusprechen, nur von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags gestellt werden. Über einen solchen Antrag darf, außer im Fall des Artikels 62 Absatz 1, frühestens am zehnten Tage, nachdem er eingebracht ist, abgestimmt werden; über ihn ist namentlich abzustimmen.

(3) Findet der Antrag, der Landesregierung oder dem Ministerpräsidenten das Vertrauen auszusprechen, keine Mehrheit, endet damit das Amt der Mitglieder der Landesregierung (Artikel 62 Abs. 2); der Präsident des Landtags hat unverzüglich den Landtag mit der Neuwahl des Ministerpräsidenten zu befassen. Ist nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Ablehnung des Antrages, der Landesregierung oder dem Ministerpräsidenten das Vertrauen auszusprechen, ein neuer Ministerpräsident gewählt, so ist der Landtag gemäß Artikel 50 Absatz 2 Nr. 4 aufgelöst.

Artikel 72 Ministeranklage

(1) Der Landtag kann jedes Mitglied der Landesregierung vor dem Landesverfassungsgericht wegen vorsätzliche oder grobfahrlässiger Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes anklagen.

(2) Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags.

(3) Die Anklage wird durch den vor oder nach ihrer Erhebung erfolgten Rücktritt des Mitglieds der Landesregierung oder durch dessen Abberufung oder Entlassung nicht berührt.

(4) Wird gegen ein Mitglied der Landesregierung in der Öffentlichkeit ein Vorwurf im Sinne des Abs. 1 erhoben, so kann es mit Zustimmung der Landesregierung die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts beantragen.

(5) Das Nähere regelt das Gesetz.

3. Abschnitt Das Landesverfassungsgericht

Artikel 73 Stellung des Landesverfassungsgerichts; Sitz

(1) Das Landesverfassungsgericht ist das oberste Gericht des Landes für staatsrechtliche Fragen.

(2) Der Sitz des Landesverfassungsgerichts ist Jena.

Artikel 74 Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts; Antragsberechtigung; Bindungswirkung der Entscheidungen

(1) Das Landesverfassungsgericht entscheidet

1. über Verfassungsbeschwerden, die mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem der Grundrechte oder staatsbürgerlichen Rechte der Artikel 1, 5 und 7 bis 43 verletzt zu sein;
2. über Verfassungsbeschwerden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949;
3. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch diese Verfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Landesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
4. über Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel, welche die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung und von abgeleitetem Landesrecht mit den Landesgesetzen betreffen;
5. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, nachdem ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 ausgesetzt hat;
6. über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
7. in den übrigen durch diese Verfassung oder durch Gesetz ihm zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Antragsberechtigt sind in den Fällen

1. des Abs. 1 Nr. 1 jedermann,
2. des Abs. 1 Nr. 2 die Gemeinden und Kreise,
3. des Abs. 1 Nr. 3 die obersten Landesorgane oder die Beteiligten im Sinne des Abs. 1 und 3,
4. des Abs. 1 Nr. 4 ein Viertel der Mitglieder des Landtags oder die Landesregierung.

Im übrigen ergibt sich die Antragsberechtigung aus dieser Verfassung oder aus dem Gesetz.

(3) Die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts sind für die Gerichte und die Verwaltung bindend. Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5 haben Gesetzeskraft und sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 75

Zusammensetzung des Landesverfassungsgerichts

(1) Das Landesverfassungsgericht besteht aus neun Mitgliedern, und zwar drei Berufsrichtern, drei weiteren Mitgliedern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und drei Mitgliedern, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegen muß.

(2) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vom Landtag auf die Dauer von neun Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Aus jeder Gruppe ist ein Mitglied alle

drei Jahre neu zu wählen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

(3) Der Landtag wählt für die Dauer von drei Jahren den Präsidenten des Landesverfassungsgerichts aus den Gruppen der sechs Mitglieder, die die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen nicht Mitglieder des Landtags, der Landesregierung, des Deutschen Bundestages, des Bundesrats, der Bundesregierung, entsprechender Organe eines anderen Landes oder Beamte oder Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst sein.

(5) Das Gesetz regelt das Nähere, insbesondere Verfassung und Verfahren des Landesverfassungsgerichts; dies Gesetz kann dem Landesverfassungsgericht auch weitere Aufgaben übertragen.

4. Abschnitt Die Gesetzgebung

Artikel 76 Grundsätze

(1) Die Landesgesetze werden auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 und dieser Verfassung beraten und verabschiedet.

(2) Die Gesetzesvorlagen werden beim Landtag durch Volksbegehren, aus der Mitte des Landtags oder von der Landesregierung eingebracht.

(3) Die Gesetze werden vom Volk durch Volksentscheid oder vom Landtag beschlossen.

Artikel 77 Volksbegehren; Volksentscheid

(1) Volksbegehren können von einem Fünftel der Stimmberechtigten gestellt werden. Dem Volksbegehren ist ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde zu legen. Volksbegehren über Haushalt-, Leistungs- und Abgabengesetze sowie Besoldungsordnungen sind unzulässig.

(2) Das Volksbegehren ist von der Landesregierung mit einer eigenen Stellungnahme unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten.

(3) Wird der begehrte Gesetzentwurf vom Landtag unverändert als Gesetz beschlossen, findet ein Volksentscheid nicht statt. Entspricht der Landtag einem zulässigen Volksbegehren nicht, findet über den Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens war, ein Volksentscheid statt; in diesem Fall kann der Landtag dem Volk auch einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung vorlegen. Über Ausnahme oder Ablehnung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ein Gesetz ist im Wege des Volksentscheids jedoch nur beschlossen, wenn mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten zustimmt.

(4) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 78**Gang der Gesetzgebung im Landtag**

- (1) Über Gesetzentwürfe finden mindestens zwei Lesungen im Landtag statt.
- (2) Verfassungsändernde Gesetze und Haushaltsgesetze bedürfen der Beratung in drei Lesungen.
- (3) Zwischen der ersten und der zweiten Lesung finden in der Regel Ausschußberatungen statt.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags.

Artikel 79**Erlaß von Rechtsverordnungen; Verwaltungsvorschriften**

- (1) Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden. Es muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. In der Verordnung ist die Rechtsgrundlage anzugeben.
- (2) Ist durch Gesetz vorgesehen, daß die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zu ihrer Übertragung eine Rechtsverordnung.
- (3) Die zur Ausführung von Gesetzen erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt die Landesregierung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 80**Verfassungsänderung**

- (1) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Der Landtag kann ein solches Gesetz nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen.
- (3) Zu einer Verfassungsänderung im Wege von Volksbegehren und Volksentscheid bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten.
- (4) Eine Änderung der Verfassung, welche die in den Artikeln 1, 2, 3 Abs. 1, 4, 5 Abs. 1 Satz 1, 6 und 7 und den Wesensgehalt der Grundrechte verletzt, ist unzulässig.

Artikel 81**Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen und
Rechtsverordnungen**

- (1) Der Ministerpräsident fertigt mit den zuständigen Ministern die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze aus; er hat sie binnen eines Monats im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.
- (2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausfertigt und, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.
- (3) Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

(4) Kann das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, so genügt jede andere Bekanntgabe des Gesetzes. In diesem Falle ist die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt unverzüglich nachzuholen.

5. Abschnitt Die Staats- und Selbstverwaltung

Artikel 82 Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben

(1) Die Verwaltung wird durch die Landesregierung, die ihr unterstellten Behörden, die kommunalen Gebietskörperschaften und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Landes stehen, ausgeübt.

(2) Juristische Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereinigungen und natürliche Personen können nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes ermächtigt werden, Verwaltungstätigkeit unter der Aufsicht des Landes auszuüben.

Artikel 83 Grundsatz der Dezentralisation und Dekonzentration der Verwaltung

Bei der Organisation der Behörden ist zu beachten, daß unter Wahrung der rechtsstaatlich gebotenen notwendigen Einheitlichkeit der Verwaltung alle entbehrliche Zentralisation vermieden, die Entschlußkraft und Selbstverantwortung der Organe gehoben und die Rechte der einzelnen genügend gewahrt werden.

Artikel 84 Organisation der Landesverwaltung

(1) Zuständigkeiten, Aufbau und räumliche Gliederung der Landesverwaltung und die Art der Bestellung der staatlichen Organe werden durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt.

(2) Die Errichtung der Behörden im einzelnen obliegt der Landesregierung und auf Grund einer von ihr durch Beschluß erteilten Ermächtigung den einzelnen Ministern.

Artikel 85 Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung

(1) Die Gemeinden haben das Recht, in eigener Verantwortung alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze zu regeln. Sie sind in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Verwaltung. Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch Gesetz in dringendem öffentlichen Interesse anderen Stellen übertragen wird.

(2) Die Kreise und andere Gemeindeverbände sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit den Gemeinden gleichgestellt.

(3) Bevor durch Gesetze oder Verordnung allgemeine Fragen geregelt werden, die die Gemeinden und Gemeindeverbände betreffen, ist diesen oder ihren Zusammenschlüssen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Artikel 86
Vertretungskörperschaften

(1) In den Gemeinden und Kreisen muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist; in kleinen Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Vertretung die Gemeindeversammlung treten. In den anderen Gemeindeverbänden kann das Volk auch eine mittelbar gewählte Vertretung haben.

(2) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 87
Auftragsverwaltung

Den Gemeinden und Kreisen können durch Gesetz staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

Artikel 88
Gemeindefinanzen

(1) Das Land sorgt dafür, daß die Gemeinden und Kreise ihre eigenen und die übertragenen Aufgaben erfüllen können.

(2) Die Gemeinden und Kreise haben das Recht, eigene Steuern und andere Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben.

(3) Die Gemeinden und Kreise werden unter Berücksichtigung der Aufgaben des Landes an dessen Steuereinnahmen beteiligt. Näheres regelt das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich.

Artikel 89
Änderung des Gemeindegebiets

(1) Das Gebiet von Gemeinden und Kreisen kann aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden.

(2) Das Gemeindegebiet kann durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit staatlicher Genehmigung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geändert werden. Die Auflösung von Gemeinden gegen deren Willen bedarf eines Gesetzes. Vor einer Änderung des Gemeindegebiets durch Gesetz muß die Bevölkerung der unmittelbar betroffenen Gebiete gehört werden.

(3) Das Gebiet von Kreisen kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geändert werden. Die Auflösung von Landkreisen bedarf eines Gesetzes.

(4) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 90
Staatsaufsicht

Die Gemeinden und Kreise unterstehen der Aufsicht des Landes. In Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt sich die Aufsicht des Landes darauf, daß ihre Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird (Rechtsaufsicht); in den übertragenen Angelegenheiten hat das Land auch die Fachaufsicht.

6. Abschnitt
Das Finanzwesen

Artikel 91
Haushaltsplan, Haushaltsgesetz und
vorläufige Haushaltsführung

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes sowie die Verpflichtungsermächtigungen müssen für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und auf den Haushaltsplan gebracht werden; bei Landesbetrieben und Sondervermögen des Landes brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Entwurf des Haushaltsgesetzes mit Haushaltsplan sowie Entwürfe zu deren Änderung werden von der Landesregierung in den Landtag eingebracht.

(3) Der Haushaltsplan wird für ein Haushaltsjahr oder für höchstens zwei Haushaltsjahre nach Jahren getrennt vor Beginn des Haushaltsjahres, bei mehreren Haushaltsjahren vor Beginn des ersten Haushaltsjahres durch Gesetz festgestellt.

(4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei der Ermächtigung nach Artikel 92 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

(5) Kann der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines Haushaltsjahres durch Gesetz festgestellt werden, so ist die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, die nötig sind, um

1. gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen;
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen;
3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(6) Soweit der Geldbedarf aus Steuern, Abgaben und sonstigen Einnahmen nicht gedeckt werden kann, um die nach Absatz 5 zulässigen Ausgaben zu decken, darf die Landesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme der im Haushaltsplan des Vorjahres veranschlagten Einnahmen im Wege des Kredits beschaffen.

Artikel 92
Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die

zu Ausgaben in künftigen Haushalten führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 93 Deckungsnachweispflicht

Der Landtag darf Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber dem Entwurf der Landesregierung oder dem festgestellten Haushaltsplan nur beschließen, wenn er gleichzeitig für die nötige Deckung sorgt; der Beschluß bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

Artikel 94 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Finanzministers. Sie darf nur bei unvorhergesehenem oder nachweisbarem Bedarf erteilt werden. Über derartige Einwilligungen ist dem Landtag für jedes Vierteljahr nachträglich zu berichten.

(2) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 95 Rechnungslegung, Entlastung der Landesregierung

(1) Die Landesregierung hat dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen Rechnung zu legen und dem eine Überschrift über das Vermögen und die Schulden des Landes beizufügen.

(2) Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung auf Grund der Haushaltsrechnung und auf Grund der Berichte des Landesrechnungshofs.

(3) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 96 Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Landesrechnungshof

(1) Der Landesrechnungshof überwacht die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes; er ist dafür auch zuständig, soweit Stellen außerhalb der Landesverwaltung Landesmittel erhalten oder Landesvermögen oder Landesmittel verwalten.

(2) Dem Landesrechnungshof kann durch Gesetz die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Gebietskörperschaften übertragen werden; er überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

(3) Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung auch von juristischen Personen privaten Rechts,

wenn sie Landesvermögen verwalten, Mittel aus dem Landeshaushalt erhalten oder ihm ein Prüfungsrecht eingeräumt ist.

(4) Der Landesrechnungshof übermittelt jährlich das Ergebnis seiner Prüfungen und der Prüfung der Haushaltsrechnung mit seinen Bemerkungen unmittelbar und gleichzeitig dem Landtag und der Landesregierung.

Artikel 97 Landesrechnungshof

(1) Der Landesrechnungshof ist eine selbständige, nur dem Gesetz überworfene oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder besitzen richterliche Unabhängigkeit.

(2) Der Landesrechnungshof besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern. Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Landtag auf Vorschlag der Landesregierung ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf Dauer von 10 Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die weiteren Mitglieder werden vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten des Landesrechnungshofs mit Zustimmung des Landtags ernannt.

(3) Das Nähere über Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise des Landesrechnungshofs regelt ein Gesetz.

7. Abschnitt Die Rechtspflege

Artikel 98 Richter; Richterwahl

(1) Die rechtssprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird im Namen des Volkes ausgeübt. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Zum Richter darf nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit sein Amt im Geiste der Demokratie nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und nach dieser Verfassung sowie im Geiste des sozialen Verständnisses ausüben wird.

(3) Über die vorläufige Anstellung hauptamtlicher Richter und über die Berufung hauptamtlicher Richter auf Lebenszeit entscheidet der Justizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß. Der Richterwahlausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten und wird vom Landtag gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses wie auch die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Präsidenten der oberen Landesgerichte werden auf Vorschlag der Landesregierung vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt und vom Ministerpräsidenten ernannt.

Artikel 99 Richteranklage

(1) Verstößt ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die verfassungsmäßige Ordnung, so kann der Landtag auf

Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder gegen ihn beim Landesverfassungsgericht Anklage erheben.

(2) Das Nähere regelt das Thüringer Richtergesetz, das auch auf bereits ernannte Richter Anwendung findet.

Artikel 100

Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht

Der Leiter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht wird auf Vorschlag der Landesregierung vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt und vom Ministerpräsidenten ernannt.

IV. Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Artikel 101

Übergang des Rechts, von Rechten und Zuständigkeiten auf das Land

(1) Rechtsvorschriften der früheren Bezirke Erfurt, Gera, Halle (für den Kreis Artern), Leipzig (für die Kreise Altenburg und Schmölln) und Suhl, die dieser Verfassung widersprechen, treten außer Kraft. Weitergeltende Rechtsvorschriften sind im Sinne dieser Verfassung anzuwenden.

(2) Die Rechte der in Abs. 1 genannten früheren Bezirke gehen auf das Land Thüringen über.

(3) Die Zuständigkeiten der in Abs. 1 genannten früheren Bezirke gehen auf das Land, die Gemeinden oder Kreise über. Rechtsvorschriften der Organe der genannten früheren Bezirke behalten ihre Gültigkeit, soweit und solange sie nicht durch die verfassungs- oder gesetzmäßigen Organe aufgehoben oder geändert werden.

Artikel 102

Erster Landtag

(1) Die Abgeordneten des nach dem Ländereinführungsgesetz vom 22. Juli 1990 (BGl. DDR 1990, S. 955 ff.) gewählten Landtags bilden nach Inkrafttreten dieser Verfassung den ersten Landtag.

(2) Die Wahlperiode dieses Landtags endet mit Ablauf des 13. Oktober 1991. Artikel 52 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

Artikel 103

Verfassungsmäßige Landesregierung

Die bei Inkrafttreten dieser Verfassung im Amt befindliche, nach der Vorläufigen Landessatzung vom 7. November 1990 (GBL. Thüringen 1990, S. 1 ff.) gebildete Landesregierung gilt als Landesregierung im Sinne der Art. 42 ff.

Artikel 104

Erste Wahl des Landesverfassungsgerichts

(1) Bei der ersten Wahl der gemäß Artikel 75 Abs. 1 zu bestellenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts sind die Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitglieder, die die

Befähigung zum Richteramt haben müssen, und der Gruppe, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegen muß, jeweils nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die nach der Geschäftsordnung des Landtags anzuwenden sind, zu wählen.

(2) Der Präsident des Landtags ermittelt unverzüglich nach der ersten Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts aus den drei Gruppen durch Losentscheid diejenigen Mitglieder deren erste Amtszeiten neun, sechs oder drei Jahre dauern. Bei den Mitgliedern, deren erste Amtszeit drei Jahre dauert, ist in Abweichung von Artikel 75 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz, zweimalige Wiederwahl zulässig.

(3) Das Nähere regelt das gemäß Artikel 75 Abs. 5 zu erlassende Gesetz.

Artikel 105

Annahme der Verfassung, Verkündung, Inkrafttreten

(1) Diese Verfassung ist nach ihrer Annahme durch den Landtag vom Präsidenten des Landtags und der Landesregierung auszufertigen und im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

(2) Diese Verfassung tritt am Tage nach der Verkündung vorläufig in Kraft. Von diesem Tage an sind alle Landesverfassungen, die einmal im Bereich des Landes Geltung hatten, und die Vorläufige Landessatzung vom 7. November 1990 (GBl. Thüringen 1990, S. 1 ff.) schwebend unwirksam.

(3) Am Tag der ersten Landtagswahl nach Verkündung der Verfassung ist ein Volksentscheid über die Verfassung durchzuführen. Stimmt ihr dabei die Mehrheit der Abstimmenden zu, ist sie endgültig in Kraft getreten. Dies ist vom Präsidenten des Landtags und der Landesregierung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen. Gleichzeitig treten alle Landesverfassungen, die einmal im Bereich des Landes Geltung hatten und die Vorläufige Landessatzung vom 7. November 1990 (GBl. Thüringen 1990, S. 1 ff.) endgültig außer Kraft.

(4) Wird die Verfassung in der Volksabstimmung abgelehnt, tritt die Vorläufige Landessatzung vom 7. November 1990 (GBl. Thüringen 1990, S. 1 ff.) bis zur Verabschiedung einer neuen Verfassung erneut in Kraft.

Für die Fraktion:

Fiedler